

Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.11.2023 und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen
vom 03. Dezember 2024 – Az.: 151202-15-2024-1

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Vorstandsvorstehers vom 13.11.2024 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“, welche durch die Verbandsversammlung am 07.11.2024 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 21.11.2024, - Az.: 151202-15-2024-1 gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Satzung

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.11.2023

gemäß § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 07.11.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Anlage 1 ändert sich wie folgt:

Veranlagungsregel

Für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses gemäß § 19 dieser Satzung dient nachstehende Veranlagungsregel für die einzelnen Beitragsarten.

I. Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen gemäß §19 dieser Satzung

1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen

Gemäß § 18 Absatz 1 dieser Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, die neben dem Flächenbezug durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln sind. Grundlage für die Ermittlung des Beitrages ist das am 01. Januar des Beitragsjahres geltende Anlagenverzeichnis an Gewässern zweiter Ordnung der jeweiligen

Mitgliedsgemeinden und die Fläche eines jeden Mitgliedes, mit dem es sich im Verbandsgebiet gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung befindet. Die Flächen der Mitglieder (Dingliche Mitglieder), nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung, unterliegen der Zuordnung zur jeweiligen Gewässerdichte derjenigen Gemeinde, in der diese sich befinden.

Zusätzlich können dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 4 auferlegt werden.

1.1. Ermittlung des Allgemeinen Beitrages

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten.

Basis der flächenbezogenen Datengrundlage ist das Liegenschaftskataster ALKIS®.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt entsprechend nachfolgender Formel:

$$\text{Allgemeiner Beitrag in €} = \text{Gesamtbeitragseinheiten in BE} \times \text{beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE}$$

Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE:

Die Gesamtbeitragseinheiten des Mitgliedes sind die Summe der Beitragseinheiten (BE), die für die jeweiligen Nutzungsarten der Mitgliedsfläche ermittelt werden.

Die Ermittlung der Beitragseinheiten erfolgt entsprechend nachfolgender Formel:

$$\text{Beitragseinheiten (BE)} = (a) \times (b) \times (c)$$

Erläuterung der Faktoren:

(a) = **Fläche** des Mitgliedes in Hektar (ha) im Verbandsgebiet

(b) = **gemeindespezifischer allgemeiner Faktor**

Der Gemeindespezifische allgemeine Faktor ist die Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde in m/ha, die mit 0,1 multipliziert und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet wird. Der gemeindespezifische Faktor darf nicht kleiner als 0,1 sein. Die Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Mitgliedsgemeinde zu der Gemeindefläche im Verbandsgebiet in m/ha.

(c) = **Nutzungsartenfaktor**

Flächen, die den Unterhaltungsaufwand des Verbandes nutzungsartbedingt besonders intensivieren, werden mit Zuschlägen zur Beitragseinheit belegt.

Flächen die für den Verband nutzungsartbedingt geringere Unterhaltungsaufwendungen verursachen, erhalten Abschläge von der jeweiligen Beitragseinheit.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsarten sind die Angaben aus dem Liegenschaftskataster ALKIS®.

Gemäß Anlage 2 dieser Satzung sind die Zu- und Abschläge für die entsprechenden Nutzungsarten in Gruppen zusammengefasst und diesen die Nutzungsartenfaktoren zugewiesen. Die Darstellung im Beitragsbuch erfolgt über diese Gruppen 1 bis 6.

Zu- und Abschläge sind wie folgt zusammengefasst:

<u>Gruppe</u>		<u>Nutzungsartenfaktor</u>
1	Flächen mit 200 % Zuschlag	3,0
2	Flächen mit 100 % Zuschlag	2,0
3	Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,0
4	Flächen mit 20 % Abschlag	0,8
5	Flächen mit 50 % Abschlag	0,5
6	Flächen mit 90 % Abschlag	0,1

Durch Multiplikation der jeweiligen nutzungsartenbezogenen Fläche in ha mit dem gemeindespezifischen allgemeinen Faktor (siehe Anlage 2 dieser Satzung) und dem jeweils zutreffenden Nutzungsartenfaktor erfolgt die Umrechnung der Flächen in Beitragseinheiten (BE).

1.2 Besondere Beiträge/ Mehrkosten

Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand gemäß § 3 GUVG i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung durch den Verband vom Verursacher ab einer Bagatellgrenze von 500 € je Schuldner und Jahr erhoben, wenn die Gesamtsumme aller Mehraufwendungen auf Grund der Erschwernisse 10 % der Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung im Jahr überschreitet.

Wird in der Summe der verursachten Mehraufwendungen die unter die Bagatellgrenze fallen, bereits 10 % der jährlichen Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung überschritten, ist durch den Vorstand die Bagatellgrenze neu festzulegen.

Neben dem verursachten Mehraufwand werden auch die damit verbundenen Verwaltungskosten und die für die Ermittlung des Verursachers getätigten Auslagen, insbesondere der Verwaltungsaufwand des Verbandes, Grenzfeststellungs-, Gutachter-Planungs- und Laborkosten vom Verursacher erhoben.

Der Mehraufwand wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern erhoben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid. Es gelten § 28 Absätze 3 und 4 WVG.

Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Leistungen für die Entsorgung von Mäh- und Räumgut
- Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik und zusätzlicher Handarbeitskräfte
- Zusätzliche Unterhaltungsarbeiten, die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen
- zusätzliche Aufwendungen die dem Verband entstehen, wenn auf Grund baulicher Einschränkungen eine konventionelle Unterhaltung bei offenen Gewässern zweiter Ordnung und eine offene Bauweise bei verrohrten Gewässerabschnitten nicht möglich ist
- wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung regelmäßig erschwert, so werden die Aufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:

- erschwerte Zugänglichkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer
- zusätzliche Unterhaltungsaufwendungen auf Grund von Abwassereinleitungen

Jährlich anfallende Mehrkosten können durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 der Satzung einschließlich der Kosten für die ingenieurtechnische Vorbereitung der Maßnahme, werden auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet des auszubauenden Gewässers nach § 19 Abs. 6 der Satzung hektargleich umgelegt. Die Erfassung des bevorteilten Einzugsgebietes ist Bestandteil der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Ausbaumaßnahme.

II. Beiträge Deiche und Schöpfwerke

Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Deiche und Schöpfwerke werden nach dem Flächenmaßstab je Objekt (Deich, Schöpfwerk) hektargleich ermittelt und entsprechend Beiträge erhoben.

Beitragspflichtig sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im jeweiligen Poldergebiet befinden, durch einen Deich geschützt und durch ein Schöpfwerk entwässert werden. Mehrkosten oder Minderausgaben der Vorjahre werden verrechnet.

Beitragspflichtig bei Maßnahmen des Um- und Ausbaues sowie des Neubaus sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im betroffenen Poldergebiet befinden, durch einen Deich geschützt und/ oder durch ein Schöpfwerk entwässert werden.

Der Beitrag für Aus-, Um- und Neubau der Deiche und der Schöpfwerke wird nach dem Flächenmaßstab hektargleich je Objekt ermittelt und erhoben. Dazu gehören auch die Kosten der Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsverfahren.

Anlage 2 ändert sich wie folgt:

Übersicht über die Nutzungsartenfaktoren

Nutzungsarten nach Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in Mecklenburg-Vorpommern (ALKISVV M-V), Anlage 8: ALKIS®- Nutzungsartenkatalog M-V, Stand: 04.04.2024

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
10000000			Siedlung		
	11000000		Wohnbaufläche		
		11000000	Wohnbaufläche	1	3,0
	12000000		Industrie- und Gewerbefläche		
		12000000	Industrie und Gewerbe (allgemein)	1	3,0
		12010000	Industrie und Gewerbe		
		12010500	Werft		
		12020000	Handel und Dienstleistung		
		12020500	Ausstellung, Messe		
		12020900	Gärtnerei		
		12010200	Lagerfläche	2	2,0
		12030000	Versorgungsanlage		
		12030100	Förderanlage		
		12030101	Förderanlage Erdöl		
		12030102	Förderanlage Erdgas		
		12030200	Wasserwerk		
		12030300	Kraftwerk		
		12030301	Kraftwerk Wasser		
		12030303	Kraftwerk Sonne		
		12030304	Kraftwerk Wind		
		12030306	Kraftwerk Erdwärme		
		12030308	Kraftwerk Kohle		
		12030400	Umspannstation		
		12030500	Raffinerie		
		12030600	Gaswerk		
		12030700	Heizwerk		
		12030703	Heizwerk Sonne		
		12030706	Heizwerk Erdwärme		
		12030708	Heizwerk Kohle		
		12030800	Funk- und Fernmeldeanlage		
		12040000	Entsorgung		
		12040100	Kläranlage, Klärwerk		
		12040200	Abfallbehandlungsanlage		
		12040300	Deponie (oberirdisch)		
		12040400	Deponie (unterirdisch)		
	13000000		Halde		
		13000000	Halde	3	1,0
	14000000		Bergbaubetrieb		
		14000000	Bergbaubetrieb	3	1,0
	15000000		Tagebau, Grube, Steinbruch		

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
		15000000	Tagebau, Grube, Steinbruch (allgemein)	3	1,0
		15010100	Tagebau, Grube, Steinbruch Ton		
		15010700	Tagebau, Grube, Steinbruch Kalk, Kalktuff, Kreide		
		15010900	Tagebau, Grube, Steinbruch Kies, Kiessand		
		15030100	Tagebau, Grube, Steinbruch Torf		
	16000000		Fläche gemischter Nutzung		
		16000000	Fläche gemischter Nutzung (allgemein)	1	3,0
		16720000	Gebäude und Freiflächen Land- u. Forstwirtschaft		
		16010000	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	3	1,0
		16020000	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche		
		16030000	Fischereiwirtschaftliche Betriebsfläche		
	17000000		Fläche besonderer funktionaler Prägung		
		17000000	Fläche besonderer funktionaler Prägung (allg.)	1	3,0
		17010000	Öffentliche Zwecke		
		17010100	Öffentliche Zwecke Regierung und Verwaltung		
		17010200	Öffentliche Zwecke Bildung und Wissenschaft		
		17010300	Öffentliche Zwecke Kultur		
		17010400	Öffentliche Zwecke Religiöse Einrichtung		
		17010500	Öffentliche Zwecke Gesundheit, Kur		
		17010600	Öffentliche Zwecke Soziales		
		17010700	Öffentliche Zwecke Sicherheit und Ordnung		
		17010800	Öffentliche Zwecke Medien und Kommunikation		
	18000000		Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage		
		18000000	Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage (allgemein)	3	1,0
		18010000	Sportanlage		
		18010100	Golfplatz		
		18020000	Freizeitanlage		
		18020100	Zoo		
		18020200	Safaripark, Wildpark		
		18020300	Freizeitpark		
		18020500	Freilichtbühne		
		18020600	Freilichtmuseum		
		18020700	Autokino, Freilichtkino		
		18020800	Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit		
		18021100	Modellfluggelände		
		18021200	Gelände für Luftsportgeräte		
		18030000	Erholungsfläche		
		18030100	Wochenend- und Ferienhausfläche		
		18030200	Erholungsfläche Schwimmen		
		18030300	Campingplatz		
		18040000	Grünanlage		
		18040200	Park		
		18040300	Botanischer Garten		
		18040400	Kleingarten		
		18040600	Garten		
		18040700	Spielplatz, Bolzplatz		
	19000000		Friedhof		
		19000000	Friedhof	3	1,0
20000000			Verkehr		
	21000000		Straßen- und Wegeverkehr		

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
		21000000	Straßen- und Wegeverkehr (allgemein)	1	3,0
		21010000	Straßenverkehr		
		21020000	Weg		
		21030000	Platz		
		21030100	Fußgängerzone		
		21030200	Parkplatz		
		21030300	Rastplatz		
		21030400	Raststätte, Autohof		
		21030600	Festplatz		
		21010200	Begleitfläche Straßenverkehr	3	1,0
	22000000		Bahnverkehr		
		22000000	Bahnverkehr	1	3,0
		22020000	Begleitfläche Bahnverkehr	3	1,0
	23000000		Flugverkehr		
		23000000	Flugverkehr	1	3,0
	24000000		Schiffsverkehr		
		24000000	Schiffsverkehr (allgemein)	1	3,0
		24020100	Hafenanlage (Landfläche)		
		24020200	Schleuse (Landfläche)		
30000000			Vegetation		
	31000000		Landwirtschaft		
		31000000	Landwirtschaft (allgemein)	3	1,0
		31010000	Ackerland		
		31010100	Streuobstacker		
		31010200	Hopfen		
		31020000	Grünland		
		31020100	Streuobstwiese		
		31020200	Salzweide		
		31030000	Gartenbauland		
		31030100	Baumschule		
		31040000	Rebfläche		
		31050000	Obst- und Nussplantage		
		31060000	Weihnachtsbaumkultur		
		31100000	Kurzumtriebsplantage		
		31200000	Brachland		
	32000000		Wald		
		32000000	Wald (allgemein)	4	0,8
		32010000	Forstwirtschaftsfläche		
		32010100	Verjüngungs-, Neuanpflanzungsfläche		
		32020000	Wald unbewirtschaftet		
		32020100	Unbewirtsch. verjüngter bzw. neubepflanzter Wald		
		32030000	Waldbestattungsfläche		
		32030100	verjüngte bzw. neubepflanzte Waldbestattungsfl.		
	33000000		Gehölz		
		33000000	Gehölz	5	0,5
	34000000		Heide		
		34000000	Heide	5	0,5
	35000000		Moor		

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
		35000000	Moor	5	0,5
	36000000		Sumpf		
		36000000	Sumpf	6	0,1
	37000000		Unland, Vegetationslose Fläche		
		37000000	Unland, Vegetationslose Fläche (allgemein)	5	0,5
		37010000	Vegetationslose Fläche		
		37010100	Fels		
		37010200	Steine, Schotter		
		37010300	Geröll		
		37010400	Sand		
		37020000	Gewässerbegleitfläche		
		37040000	Naturnahe Fläche		
40000000			Gewässer		
	41000000		Fließgewässer		
		41000000	Fließgewässer (allgemein)	6	0,1
		41010000	Fluss		
		41020000	Kanal		
		41030000	Graben		
		41040000	Bach		
	42000000		Hafenbecken		
		42000000	Hafenbecken	6	0,1
	43000000		Stehendes Gewässer		
		43000000	Stehendes Gewässer (allgemein)	6	0,1
		43010000	See		
		43010100	Stausee		
		43010101	Speicherbecken		
		43010200	Baggersee		
		43020000	Teich		
		43030000	Sonstiges stehendes Gewässer		
	44000000		Meer		
		44000000	Meer	6	0,1

Vorstehende Tabelle enthält nur Nutzungsarten, die gemäß Anlage 8: ALKIS®-Nutzungsartenkatalog M-V, Stand: 04.04.2024 in Mecklenburg-Vorpommern geführt werden. Im Fall, dass zum Zeitpunkt der Hebung im Liegenschaftskataster eine hier nicht gelistete Nutzungsart geführt wird, gilt der der Nutzungsartengruppe allgemein zugewiesene Nutzungsartenfaktor.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Trebel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im gesamten Verbandsgebiet in Kraft.

Grimmen, 07.11.2024

gez. Dr. Ulf Schnepfer
Verbandsvorsteher

gez. Johann von Schack
Vorstandsmitglied

ausgefertigt am: 02.12.2024

gez. Dr. Ulf Schnepfer
Verbandsvorsteher

gez. Burkhard Niedermeyer
Vorstandsmitglied

III. Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §§ 5 Abs. 5 i. V. m. 170 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.